



# SATZUNG

des  
Tauchsportclubs Filmstadt Babelsberg 1961 e.V.

eingetragen im Vereinsregister Potsdam, Nr. 11

Stand: 18.03.2023

## **1. Name, Art und Sitz des Vereins**

- 1.1 Zur Förderung und Ausübung des Tauchsports gemäß den nationalen und internationalen Bestimmungen wurde der

**Tauchsportclub Filmstadt Babelsberg 1961 e.V.**

**(TSC FB 1961 e.V.)**

am 27.02.1990 in Potsdam gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registriernummer 11 vom 18. April 1990 eingetragen.

- 1.2 Der Verein ist selbstlos, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, keine politischen und konfessionellen Ziele und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 1.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Der Verein ist ordentliches Mitglied des VDST, des LSB Brandenburg und des LTSV Brandenburg, die Ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 1.6 Der Verein handelt in der Überzeugung, dass Doping und jegliche Form von Gewalt mit den Grundwerten des Sports unvereinbar sind. Zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport wird im Verein das Schutzkonzept des Landestauchsportverbandes Brandenburg umgesetzt.

## **2. Gliederung**

- 2.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- 2.2 Im Verein besteht eine Jugendabteilung. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### **3. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- korrespondierenden Mitgliedern

### **4. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme als Mitglied auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/-innen. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/-in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bekanntgabe des Beschlusses an den/die Antragsteller/-in. Kinder und jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder im Verein geführt. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird weitergeführt oder auf persönlichen Antrag geändert.
- 4.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 4.3 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- 4.4 Korrespondierendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie
- ihren Wohnsitz unzumutbar weit entfernt vom Vereinssitz hat,
  - ihren Wehrdienst auswärts leistet,
  - ein Studium auswärts absolviert

und dadurch seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachweisbar nicht nachkommen kann.

### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

### 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für die Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und in einem Zeitraum von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### 5.4 Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes ist der Verlust aller Mitgliederrechte verbunden.

## 6. Die Rechte und Pflichten

### 6.1 Jedem Mitglied steht im Rahmen der Satzung und unter Beachtung etwaiger dort geregelter Beschränkungen das recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere

- das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht,
- das aktive und passive Wahlrecht,
- das auch durch Satzung nicht entziehbare Recht, die Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und notfalls zu erzwingen.

### 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

### 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen, und sonstigen Leistungen verpflichtet. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

### 6.4 Bei der Nutzung von Vereinseigentum können die anfallenden Kosten anteilig auf die Nutzer aufgeteilt werden. Näheres regelt die Leihordnung.

## 7. Organe

### 7.1 Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **8. Der erweiterte Vorstand**

8.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- dem Ausbildungsleiter,,
- dem Leiter Sachbereich Wettkampf und Breitensport und dem Jugendwart..

8.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende und
- der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sachbereiche, er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8.5 Der Vorstand kann bei Bedarf einen Pressesprecher, einen Gerätewart und einen Wart für das Vereinsgrundstück in Kemnitz einsetzen.
- 8.6 Der Jugendwart wird von den Kindern und Jugendlichen des Vereins gewählt und durch den Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen.

## **9. Mitgliederversammlung**

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen.

## **10. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit und sonstigen Leistungen,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Entscheidung über Einrichtung von Sachbereichen und deren Leitung und
- Auflösung des Vereins.

## **11. Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- 11.1 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang der vorläufigen Tagesordnung im Vereinssitz. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tagen nach Aushang der vorläufigen Tagesordnung im Vereinssitz beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich und schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin.

## **12. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder

beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

- 12.3 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **13. Stimm- und Wahlrecht**

- 13.1 Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 13.2 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **14. Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **15. Kassenprüfung**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist möglich.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **16. Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der erweiterte Vorstand

- eine Geschäftsordnung,
- eine Disziplinar- und Schlichtungsordnung,
- eine Leihordnung, sowie
- eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten

zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

- 16.1** Die Beteiligten an Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen von Anlagen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen – insbesondere von Presslufttauchgeräten – erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.
- 16.2 Der Verein unterhält im Rahmen der technischen und sonstigen Möglichkeiten eine eigene Homepage. Auf dieser werden u.a. Informationen und Dokumentationen rund um den Tauchsport und das Vereinsleben der Öffentlichkeit vorgestellt. Dazu gehören neben der textlichen Darstellung auch fototechnische Visualisierungen. Hierbei kann es nicht ausgeschlossen werden bzw. ist es zum Teil unumgänglich, dass Teilnehmer von vom Verein durchgeführten Veranstaltungen abgelichtet und/oder namentlich erwähnt werden. Soweit erforderlich und möglich sind die Vereinsmitglieder schon jetzt mit dieser Veröffentlichung einverstanden. Dieses Einverständnis kann im Einzelfall für den Einzelfall widerrufen werden. Der Widerruf ist dem Vereinsvorstand gegenüber unverzüglich nach Kenntnis von der geplanten oder erfolgten Veröffentlichung in Textform zu erklären.

## **17. Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und von dem jeweils durch den Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## **18. Auflösung des Vereins**

- 18.1 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung und Pflege des Sports.

## **19. Inkrafttreten**

Diese Satzung in der vorliegenden Fassung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins Tauchsportclub Filmstadt Babelsberg 1961 e.V. am 18.03.2023 beschlossen worden.